

Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna

Nachstehend wird die Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna in der seit **01.01.2025** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna vom 11. Dezember 2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2025 am 15. Januar 2025.

Inhalt

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr.....	2
§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr	2
§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen.....	2
§ 4 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr und Probezeit	3
§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.....	5
§ 7 Jugendfeuerwehr	6
§ 8 Bambinifeuerwehr	7
§ 9 Altersabteilung	7
§ 10 Ehrenmitglieder	8
§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr	8
§ 12 Hauptversammlung.....	9
§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss	9
§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung	10
§ 15 Gruppenführer	12
§ 16 Führungsgruppe	12
§ 17 Wahlen	12
§ 18 Dienstordnungen	13
§ 19 Befugnis zur Datenerhebung	13
§ 20 Geschlechtersensible Sprache	14
§ 21 (Inkrafttreten)	14

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Pirna ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den freiwilligen Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebenthal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz und einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Angehörigen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Pirna“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebenthal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz und in der hauptamtlichen Einsatzabteilung geleistet. Darüber hinaus können eine Jugendfeuerwehr, eine Bambinifeuerwehr und eine Altersabteilung bestehen. Näheres regeln die §§ 7-9.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht,

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Gemeindefeuerwehr nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen das erfordern, weitere Aufgaben übertragen. Im Falle seiner Verhinderung steht diese Befugnis seinem Stellvertreter zu. Weitere Pflichten können sein:

- a) Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- b) Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- c) Aus- und Fortbildungen anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- d) sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- e) Tierrettung und Tierkörperbergung,
- f) Prüfung und Wartung von Technik,
- g) Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,
- h) Inbetriebnahme und Betreuung von Notbrunnenanlagen.

(3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Sie sind gem. § 18 Abs. 1 SächsBRKG nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

§ 4

Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr und Probezeit

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst einer Ortsfeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Näheres regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied
 - I. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - II. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - I. Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - II. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,
 - III. oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Die Bewerber müssen in der Stadt Pirna wohnhaft sein oder in ihr einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Näheres hierzu, insbesondere die Einzugsbereiche der jeweiligen Ortsfeuerwehren, wird in einer Dienstordnung geregelt. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein, wenn zu erwarten ist, dass diese Tätigkeit die Verfügbarkeit für Feuerwehreinsätze deutlich einschränkt.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme erfolgt zunächst für drei Jahre auf Probe. Dies gilt auch für Personen, die zuvor Angehörige einer Gruppe der Jugendfeuerwehr oder einer anderen Gemeindefeuerwehr waren. Der Probezeitableistende ist in dieser Zeit Angehöriger einer Ortsfeuerwehr. Während der Probezeit hat er einen Eignungstest für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu absolvieren und die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und Teil 2) und zum Sprechfunker erfolgreich abzuschließen. Der Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger ist bei vorhandener Eignung ebenfalls erfolgreich abzuschließen. Bei Personen, die zuvor Angehörige einer anderen Feuerwehr waren, kann auf den Eignungstest verzichtet werden. Wurden einer oder mehrere der zuvor genannten Lehrgänge bei einer anderen Gemeindefeuerwehr bereits erfolgreich absolviert, werden diese anerkannt. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet zum Ende der Probezeit anhand einer vom zuständigen Ortswehrleiter erstellten Probezeitbeurteilung über die Fortsetzung des Feuerwehrdienstes. Auf Antrag des Ortswehrleiters kann die Probezeit bis auf ein Jahr verkürzt werden. Näheres zur Aufnahme und zur Probezeit regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr endet, wenn der Angehörige
- a) die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
 - b) das 70. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird.

In den Fällen des Buchstaben b) und des § 18 Abs. 4 Nr. 1 endet lediglich der aktive ehrenamtliche Dienst, in allen anderen Fällen endet auch die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

- (2) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Angehöriger im aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, ist sein Feuerwehrdienst zu beenden. Wechselt der Angehörige den Wohnsitz innerhalb der Stadt Pirna, soll der Angehörige in die Ortsfeuerwehr des neuen Wohnsitzes wechseln. Näheres zum Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

- (4) Der Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden.

Dies gilt insbesondere,

- a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten gem. § 6 Abs. 5,
- c) bei erheblich schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- d) wenn die Eignung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f) oder § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist oder
- e) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst suspendiert werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch oder Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(8) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden zurückzugeben, sofern in § 9 Abs. 1 nichts Anderes geregelt ist. Andernfalls kann für den entstandenen Schaden Ersatz verlangt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen aller Ortsfeuerwehren haben das Recht, die ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters sowie den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Wählen darf nur, wer am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) Angehöriger des aktiven Feuerwehrdienstes ist; davon unberührt bleibt das Wahlrecht der Altersmitglieder nach § 6 Abs. 1.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörigen der Ortsfeuerwehren werden auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Pirna Sachschäden, die Angehörigen der Ortsfeuerwehren in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- c) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- e) die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in einen anderen Ortsteil oder eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen,
- f) eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden und

- g) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie anderer Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind darüber hinaus verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden sowie
- c) eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter:

- a) einen mündlichen Verweis erteilen,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- d) die Dienstbeendigung beim Oberbürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor anzuhören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflichten kann ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbeendigung ist einzuleiten, wenn einem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bereits die Androhung der Dienstbeendigung nach Buchstabe c) ausgesprochen wurde und es innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Dienstpflichtverletzung zu einem erneuten Vergehen kommt, welches disziplinarisch nach diesem Absatz geahndet werden muss.

(7) Bei Verletzungen der Dienstpflichten während des Dienstes kann ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter oder einem von ihm für die Durchführung des Dienstes Beauftragten von diesem Dienst ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, h) und i) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er zumindest vorübergehend den Status eines aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, bleibt aber Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen stehen der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vor. Die Gemeindefeuerwehrleitung entscheidet über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe. Einer Gruppe stehen ein Jugendfeuerwehrwart und ein oder mehrere stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte vor. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Die betreffenden Angehörigen müssen, neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Dies ist durch den Abschluss des Lehrganges „Jugendfeuerwehrwart“ oder

eine andere mindestens gleichwertige, pädagogische Qualifikation nachzuweisen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Bambini- und Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten gegenüber dem Ortswehrleiter die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzpläne einladen. Zu den Beratungen sind auch der Leiter der Bambinifeuerwehr und dessen Stellvertreter einzuladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, die dem Gemeindeführer zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein. Über Aufnahme, Entlassung und Ausschluss entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Näheres regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche

- a) in den aktiven Dienst einer Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet auch, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

§ 8 Bambinifeuerwehr

(1) In die Bambinifeuerwehr können Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Bambinifeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Absätze 1 bis 5 des § 7 gelten sinngemäß auch für die Bambinifeuerwehr, wobei der Leiter der Bambinifeuerwehr und seine Stellvertreter den Jugendfeuerwehrwarten gleichgestellt sind.

§ 9 Altersabteilung

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren und hauptamtliche Angehörige können bei Überlassung der Dienstkleidung Altersmitglieder werden, wenn sie den aktiven Dienst in ihrer Ortsfeuerwehr oder der Einsatzabteilung der hauptamtlichen Angehörigen

- a) gem. § 5 Abs. 1 Anstrich b) beenden müssen oder
- b) bei Eintritt in ihre Altersrente beenden wollen oder
- c) bei Eintritt in die Übergangsversorgung beenden.

Für Buchstabe b) bedarf es einer schriftlichen Erklärung, dauerhaft Altersmitglied ohne Rückkehrabsicht in den aktiven Dienst werden zu wollen. Für Altersmitglieder gelten die Rechte nach § 6 Absatz

1, 3, und 4 sowie die Pflichten nach § 6 Absatz 5 Anstriche a) – g). Bei Pflichtverstößen gelten § 6 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(2) Die Altersmitglieder der Ortsfeuerwehren können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in den Ortsfeuerwehren Altersgruppen bilden. Die Mitglieder einer Altersgruppe benennen aus ihren Reihen einen Gruppensprecher. Die Gesamtheit aller Altersmitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Altersabteilung der Feuerwehr Pirna.

(3) Angehörige, welche wegen eines Dienstunfalls aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten können oder welche ihren Pflichten nach § 6 Absatz 5 Anstriche h) – j) nicht mehr nachkommen und mindestens 25 Dienstjahre bei der Freiwilligen Feuerwehr versehen haben, können als vorübergehende Mitglieder bis zum Erreichen der Altersrente in die Altersabteilung versetzt werden und erhalten damit den Status eines Altersmitgliedes. Eine Rückkehr zum aktiven Dienst regelt sich durch eine Dienstordnung.

(4) Der Gemeindeführer bestellt auf Vorschlag aller Altersmitglieder zwei Angehörige der Altersabteilung zum Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Der Leiter der Altersabteilung vertritt diese nach außen.

(5) Altersmitglieder können unter der fachlichen Aufsicht des Gemeindeführers Aufgaben und Funktionen aus dem aktiven Dienst übernehmen. Dazu gehören

- a) die Aus- und Fortbildung,
- b) die Kinder- und Jugendarbeit,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Brandschutzerziehung,
- e) der Feuerwehrekampfsport,
- f) die Mitarbeit in den Feuerwehrverbänden oder
- g) die Traditionspflege.

(6) Die Mitgliedschaft in der Altersabteilung endet durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder durch den Tod.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz der Stadt Pirna besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchstaben c) bis e) ist die Abberufung möglich.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,

- c) der Gemeindeführer,
- d) der Ortsführer.

§ 12

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Gemeindeführers gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1 wahlberechtigten Angehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren, den hauptamtlichen Angehörigen, der Altersabteilung sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Bambini- und Jugendfeuerwehr nehmen in der Regel nur an der Hauptversammlung teil, wenn entsprechende Anlässe wie z.B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Zur Hauptversammlung haben alle Angehörigen die Möglichkeit, Fragen, die die Gemeindefeuerwehr insgesamt betreffen, an den Gemeindeführer bzw. den Oberbürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine schriftliche und sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktage vorher schriftlich beim Gemeindeführer vorliegt. Fragen, welche nach dieser Frist eingereicht oder bei der Hauptversammlung gestellt werden, sind spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 13

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers und fasst Beschlüsse, welche die Gesamtwehr betreffen. Hierzu zählen insbesondere Vorschläge zu Satzungsänderungen, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sowie die Koordination von Terminen und Maßnahmen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist vor der Bestellung des hauptamtlichen Gemeindeführers und dessen hauptamtlichen Stellvertreters anzuhören.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern,

- b) den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter und
- d) dem Leiter der Altersabteilung und seinem Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter und seine drei Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sowie bei Belangen der Jugendfeuerwehr der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter und bei Belangen der Altersmitglieder der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter. Mitglieder, die mit mehr als einer Funktion im Feuerwehrausschuss vertreten sind, nehmen nur mit einer Stimme an Abstimmungen teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll regelmäßig, mindestens jedoch achtmal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beratungstermin. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen

(6) Der Oberbürgermeister erhält Niederschriften der Beratungen.

§ 14

Gemeindefeuerleitung, Ortswehrleitung

(1) Der Leiter der hauptamtlichen Angehörigen (Fachgruppenleiter Feuerwehr) nimmt die Aufgaben des Gemeindefeuerleiters wahr. Der stellvertretende Leiter der hauptamtlichen Angehörigen (Stellvertreter des Fachgruppenleiters Feuerwehr) nimmt die Aufgaben eines stellvertretenden Gemeindefeuerleiters wahr. Zwei weitere stellvertretende Gemeindefeuerleiter werden aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Leitung der Führungsgruppe zu übernehmen,
- d) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
- g) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- h) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,

- i) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- j) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- k) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Der Gemeindeführer entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Feuerwehrausschuss behandelten Fragen. Näheres zu den Aufgaben regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(3) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindeführer legt für seine drei Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Oberbürgermeister regelt Näheres hierzu in einer Dienstordnung.

(5) Der Gemeindeführer soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(6) Der Ortswehrleiter hat mindestens einen Stellvertreter. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung. In Ortsfeuerwehren mit einer Jugendgruppe oder einer Altersgruppe können der Jugendfeuerwehrwart oder der Sprecher der Altersgruppe dem Ortswehrleiter als beratende Mitglieder bei Seite stehen.

(7) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten Absatz 2 Satz 2 Anstriche a), e), h) und i) gleichermaßen. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, sind dem Gemeindeführer mitzuteilen. Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers. Näheres zu den Aufgaben regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(8) Der Ortswehrleiter legt für seine Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Ein ehrenamtlicher stellvertretender Gemeindeführer, Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter ist bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn er die für seine Wahl geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen.

Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch gewählte Personen insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist. Ein grober Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn gegen die dort genannten Funktionsträger disziplinarische Maßnahmen nach § 6 Abs. 6 verhängt werden.

§ 15 Gruppenführer

- (1) Angehörige der Ortsfeuerwehren dürfen als Gruppenführer nur eingesetzt werden, wenn sie persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst der Ortsfeuerwehr verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 16 Führungsgruppe

- (1) Zur Unterstützung der Einsatzleitung und für die Abarbeitung von Großschadenslagen wird eine Führungsgruppe eingerichtet.
- (2) Angehörige der Führungsgruppe müssen persönlich geeignet sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- (3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 17 Wahlen

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindeführer sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt oder lehnt einer der stellvertretenden Gemeindeführer, ein Ortswehrleiter oder ein stellvertretender Ortswehrleiter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung der oben genannten Personen wichtige Gründe entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Dies gilt auch im Falle einer vorläufigen Suspendierung eines der o.g. Funktionsträger nach § 5 Abs. 5 für die Dauer der Suspendierung.
- (2) Ist eine Neubesetzung einzelner, der in Abs. 1 genannten Funktionen vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.
- (3) Steht kein geeigneter Bewerber für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeindefeuerausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen stellvertretenden ehrenamtlichen Gemeindeführer ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung (Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“). Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung (Lehrgänge „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“). Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen stellvertretenden Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“. Es reicht bei Wahlämtern die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion aus, wenn sich der Bewerber schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Neben den fachlichen Voraussetzungen muss der Bewerber für die Übernahme eines Wahlamtes oder einer einzusetzenden Führungsfunktion in den letzten zwei Jahren vor der Wahl die Dienstpflichten für den aktiven Dienst in gefordertem Maß erfüllen und darf keine disziplinarischen Maßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 7 der Feuerwehrsatzung erhalten haben. Zudem verpflichtet er sich zu feuerwehr- und dienstinternen Angelegenheiten verschwiegen zu sein und jederzeit ein vorbildliches, kameradschaftliches, loyales und verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber seinen Dienstvorgesetzten und allen Feuerwehrangehörigen zu pflegen. Wahlberechtigt für die Wahlen der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nur die Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Pirna haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, wenn kein oder nur ein Bewerber für das betreffende Amt zur Verfügung steht oder wenn nur zwei Kandidaten für zwei Ämter zur Verfügung stehen.

(5) Näheres zur Vorbereitung, dem Ablauf einer Wahl und zu Neuwahlen regelt die Wahlsatzung.

§ 18 Dienstordnungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, weitere Details zur Dienstdurchführung in der Freiwilligen Feuerwehr durch Dienstordnungen zu regeln.

§ 19 Befugnis zur Datenerhebung

(1) Für die Durchführung und Abrechnung von Feuerwehreinsätzen, Mitgliederverwaltung, Planung sowie Überwachung von Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen, Ehrungen sowie zur Aus- und Weiterbildung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
- b) Daten des Arbeitgebers
- c) Daten der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr
- d) Daten über für die Feuerwehrtätigkeit zuträglichen Ausbildungen

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 20

Geschlechtersensible Sprache

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Feuerwehrsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

(§ 21

Inkrafttreten)